

Textvergleich GwV-FINMA 1.1.2016 – 1.1.2020

| GwV-FINMA Stand am 1.1.2020 | GwV-FINMA Stand am 1.1.2016 | Bemerkungen |
|--|---|---|
| 1. Titel: Allgemeine Bestimmungen | | Unverändert |
| 1. Kapitel: Gegenstand und Begriffe | | Unverändert |
| Art. 2 Begriffe | | Unverändert |
| 2. Kapitel: Geltungsbereich | | Unverändert |
| Art. 3 Geltungsbereich | | Unverändert |
| Art. 4 Inländische Gruppengesellschaften | | Unverändert |
| Art. 5 Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften im Ausland 1 Der Finanzintermediär sorgt dafür, dass seine Zweigniederlassungen oder seine im Finanz- oder Versicherungsbereich tätigen Gruppengesellschaften im Ausland die folgenden Prinzipien des GwG und dieser Verordnung einhalten: a. die Grundsätze nach den Artikeln 7 und 8; b. die Identifikation der Vertragspartei; c. die Feststellung der Kontrollinhaberin oder des Kontrollinhabers oder der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person; d. die Verwendung eines risikoorientierten Ansatzes, namentlich bei der Risikoklassifikation von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen; e. die besonderen Abklärungspflichten bei erhöhten Risiken. | Art. 5 Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften im Ausland 1 Der Finanzintermediär sorgt dafür, dass seine Zweigniederlassungen oder seine im Finanz- oder Versicherungsbereich tätigen Gruppengesellschaften im Ausland die folgenden Prinzipien des GwG und dieser Verordnung einhalten: a. die Grundsätze nach den Artikeln 7 und 8; b. die Identifikation der Vertragspartei; c. die Feststellung der Kontrollinhaberin oder des Kontrollinhabers oder der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person; d. die Verwendung eines risikoorientierten Ansatzes; e. die besonderen Abklärungspflichten bei erhöhten Risiken. | Absatz 1: Buchstabe d ist ergänzt worden, indem mit «namentlich» ein konkretes Beispiel gegeben wird. Damit wird direkt an die Empfehlungen des FATF-Berichts geknüpft. Die Absätze 2, 3 und 4 sind unverändert geblieben. |

Art. 6 Globale Überwachung der Rechts- und Reputationsrisiken

1 Der Finanzintermediär, der Zweigniederlassungen im Ausland besitzt oder eine Finanzgruppe mit ausländischen Gesellschaften leitet, muss seine mit Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verbundenen Rechts- und Reputationsrisiken global erfassen, begrenzen und überwachen.

Namentlich sorgt er dafür, dass:

a. die Geldwäschereifachstelle oder eine andere unabhängige Stelle des Finanzintermediärs periodisch eine Risikoanalyse auf konsolidierter Basis erstellt;

b. er über eine mindestens alljährliche standardisierte Berichterstattung mit hinreichenden quantitativen wie qualitativen Angaben von den Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften verfügt, sodass er seine Rechts- und Reputationsrisiken auf konsolidierter Basis zuverlässig einschätzen kann;

c. die Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften ihn von sich aus und zeitgerecht über die Aufnahme und Weiterführung der aus Risikosicht global bedeutendsten Geschäftsbeziehungen, die aus Risikosicht global bedeutendsten Transaktionen sowie sonstige wesentliche Veränderungen in den Rechts- und Reputationsrisiken informieren, insbesondere wenn diese bedeutende Vermögenswerte oder politisch exponierte Personen betreffen;

d. die Compliance-Funktion der Gruppe regelmässig risikobasierte interne Kontrollen einschliesslich Stichprobenkontrollen über einzelne Geschäftsbeziehungen vor Ort in den Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften durchführt.

Art. 6 Globale Überwachung der Rechts- und Reputationsrisiken

1 Der Finanzintermediär, der Zweigniederlassungen im Ausland besitzt oder eine Finanzgruppe mit ausländischen Gesellschaften leitet, muss seine mit Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verbundenen Rechts- und Reputationsrisiken global erfassen, begrenzen und überwachen.

Abs 1 ergänzt indem mit «namentlich» vier konkrete Pflichten definiert werden. Damit wird direkt an die Empfehlungen des FATF-Berichts geknüpft.

Absatz 2 ergänzt, indem:

- Angeben wird, welche interne Überwachungsorgane gemeint sind, nämlich die Compliance-Funktion und die interne Revision
- Nebst den Gruppengesellschaften ausdrücklich auch die Zweigniederlassungen erwähnt werden
- Präzisiert wird, dass den für die globale Überwachung der Rechts- und Reputationsrisiken zuständigen Gruppen-Organen wesentliche Informationen auf Anfrage zur Verfügung zu stellen sind.

Die Absätze 3 und 4 sind unverändert geblieben.

| | | |
|--|--|---|
| <p>2 Er hat sicherzustellen, dass:</p> <p>a. die internen Überwachungsorgane, namentlich die Compliance-Funktion und die interne Revision, und die Prüfgesellschaft der Gruppe im Bedarfsfall einen Zugang zu Informationen über einzelne Geschäftsbeziehungen in allen Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften haben; nicht erforderlich ist eine zentrale Datenbank der Vertragsparteien und der wirtschaftlich berechtigten Person auf Gruppenebene oder ein zentraler Zugang der internen Überwachungsorgane der Gruppe zu lokalen Datenbanken;</p> <p>b. die Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften den zuständigen Organen der Gruppe die für die globale Überwachung der Rechts- und Reputationsrisiken wesentlichen Informationen auf Anfrage zügig zur Verfügung stellen.</p> | <p>2 Er hat sicherzustellen, dass:</p> <p>a. die internen Überwachungsorgane und die Prüfgesellschaft der Gruppe im Bedarfsfall einen Zugang zu Informationen über einzelne Geschäftsbeziehungen in allen Gruppengesellschaften haben; nicht erforderlich ist eine zentrale Datenbank der Vertragsparteien und der wirtschaftlich berechtigten Person auf Gruppenebene oder ein zentraler Zugang der internen Überwachungsorgane der Gruppe zu lokalen Datenbanken;</p> <p>b. die Gruppengesellschaften den zuständigen Organen der Gruppe die für die globale Überwachung der Rechts- und Reputationsrisiken wesentlichen Informationen zur Verfügung stellen.</p> | |
| <p>3. Kapitel: Grundsätze</p> | <p>3. Kapitel: Grundsätze</p> | <p>Unverändert</p> |
| <p>Art. 7 Verbotene Vermögenswerte</p> | <p>Art. 7 Verbotene Vermögenswerte</p> | <p>Unverändert</p> |
| <p>Art. 8 Verbotene Geschäftsbeziehung</p> | <p>Art. 8 Verbotene Geschäftsbeziehung</p> | <p>Unverändert</p> |
| <p>Art. 9 Verletzung der Bestimmungen</p> | <p>Art. 9 Verletzung der Bestimmungen</p> | <p>Unverändert</p> |
| <p>4. Kapitel: Allgemeine Sorgfaltspflichten</p> | <p>4. Kapitel: Allgemeine Sorgfaltspflichten</p> | |
| <p>Art. 9a Verifizierung der wirtschaftlichen Berechtigung</p> <p>Der Finanzintermediär klärt die Gründe für die Verwendung von Sitzgesellschaften ab.</p> | <p>---</p> | <p>Art. 9a neu eingefügt</p> |
| <p>Art. 10 Angaben bei Zahlungsaufträgen</p> <p>1 Der Finanzintermediär der Auftraggeberin oder des Auftraggebers gibt bei Zahlungsaufträgen den Namen, die Kontonummer und die Adresse der Auftraggeberin oder des Auftraggebers sowie den Namen und die Kontonummer der begünstigten Person an. Liegt keine Kontonummer vor, so ist</p> | <p>Art. 10 Angaben bei Zahlungsaufträgen</p> <p>1 Der Finanzintermediär der Auftraggeberin oder des Auftraggebers gibt bei Zahlungsaufträgen den Namen, die Kontonummer und die Adresse der Auftraggeberin oder des Auftraggebers sowie den Namen und die Kontonummer der begünstigten Person an. Liegt keine Kontonummer vor, so ist</p> | <p>Absatz 1: Durch die Ergänzung wird ausdrücklich die Prüfpflicht festgelegt, dass die Angaben zum Auftraggeber richtig und vollständig und zur begünstigten Person vollständig sind.</p> <p>Die gemäss Absatz 1 bislang schon zu erhebenden Angaben zur Auftraggeberin bzw. Auftraggeber und zur begünstigten Person sind</p> |

| | | |
|--|---|--|
| <p>eine transaktionsbezogene Referenznummer anzugeben. Die Adresse der Auftraggeberin oder des Auftraggebers kann durch das Geburtsdatum und den Geburtsort, die Kundennummer oder die nationale Identitätsnummer der Auftraggeberin oder des Auftraggebers ersetzt werden. Der Finanzintermediär stellt sicher, dass die Angaben zur Auftraggeberin oder zum Auftraggeber zutreffend und vollständig und die Angaben zur begünstigten Person vollständig sind.</p> | <p>eine transaktionsbezogene Referenznummer anzugeben. Die Adresse der Auftraggeberin oder des Auftraggebers kann durch das Geburtsdatum und den Geburtsort, die Kundennummer oder die nationale Identitätsnummer der Auftraggeberin oder des Auftraggebers ersetzt werden.</p> | <p>gleich geblieben. Die Absätze 2 bis 5 sind unverändert geblieben.</p> |
| <p>Art. 11 Verzicht auf Einhaltung der Sorgfaltspflichten</p> | <p>Art. 11 Verzicht auf Einhaltung der Sorgfaltspflichten</p> | <p>Unverändert</p> |
| <p>Art. 12 Vereinfachte Sorgfaltspflichten für Herausgeberinnen und Herausgeber von Zahlungsmitteln</p> <p>2 -> Absatz 2 ist unverändert, siehe rechts</p> <p>2bis Bei einem Verzicht auf die Einholung einer Echtheitsbestätigung überprüft die Herausgeberin oder der Herausgeber von Zahlungsmitteln, ob die Kopien der Identifikationsdokumente Hinweise auf Verwendung eines falschen oder gefälschten Ausweises aufweisen. Sind solche vorhanden, finden die Erleichterungen nach den Absätzen 1 und 2 keine Anwendung.</p> | <p>Art. 12 Vereinfachte Sorgfaltspflichten für Herausgeberinnen und Herausgeber von Zahlungsmitteln</p> <p>2 Die Herausgeberin oder der Herausgeber von Zahlungsmitteln muss für direkt abgeschlossene und auf dem Korrespondenzweg eröffnete Geschäftsbeziehungen keine Echtheitsbestätigung für Kopien von Identifikationsdokumenten einholen, sofern:</p> <p>a. mit Zahlungsmitteln zum bargeldlosen Bezahlen von Waren und Dienstleistungen und zum Bargeldbezug, bei denen ein elektronisch gespeichertes Guthaben Voraussetzung für Transaktionen ist, nicht mehr als 10 000 Franken pro Monat und Vertragspartei bezahlt oder bar bezogen werden kann;</p> <p>b. für Zahlungsmittel, bei denen Transaktionen im Nachhinein in Rechnung gestellt werden, die Limite zum bargeldlosen Bezahlen von Waren und Dienstleistungen und zum Bargeldbezug nicht mehr als 25 000 Franken pro Monat und Vertragspartei beträgt;</p> <p>c. für Zahlungsmittel, die den bargeldlosen Zahlungsverkehr zwischen Privatpersonen mit</p> | <p>Abs 2bis neu hinzugefügt, während alle anderen Absätze gleich geblieben sind.</p> <p>Herausgeber von Zahlungsmitteln sind nach wie vor von der Pflicht befreit, «Kopien der Unterlagen zur Identifikation der Vertragspartei sowie der Feststellung der Kontrollinhaberin oder des Kontrollinhabers und der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person zu ihren oder seinen Akten zu nehmen», sofern – vereinfacht gesagt – der Kunde die Kreditkarte über seine Hausbank beantragt. Voraussetzung ist eine Delegationsvereinbarung in Sachen VSB mit der Hausbank.</p> <p>Der neue Absatz 2bis bezieht sich auf direkt zwischen dem Herausgeber von Zahlungsmitteln und dem Kunden eröffnete Geschäftsbeziehungen und statuiert eine zusätzliche Pflicht für die von Absatz 2 für Fälle des Retail-Geschäfts vorgesehene Befreiung von der Einholung von echtheitsbestätigten Kopien.</p> |

| | | |
|--|--|--|
| | <p>Wohnsitz in der Schweiz zulassen, nicht mehr als 1000 Franken pro Monat und 5000 Franken pro Kalenderjahr und Vertragspartei von Privatpersonen empfangen oder an Privatpersonen angewiesen werden kann; oder</p> <p>d. für Zahlungsmittel, die den bargeldlosen Zahlungsverkehr zwischen Privatpersonen ohne Wohnsitz einschränkung zulassen, nicht mehr als 500 Franken pro Monat und 3000 Franken pro Kalenderjahr und Vertragspartei von Privatpersonen empfangen oder an Privatpersonen angewiesen werden kann.</p> | |
| 5. Kapitel: Besondere Sorgfaltspflichten | 5. Kapitel: Besondere Sorgfaltspflichten | Unverändert |
| <p>Art. 13 Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken</p> <p>1 Der Finanzintermediär entwickelt Kriterien, die auf Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken hinweisen.</p> <p>2 Als Kriterien kommen je nach Geschäftsaktivität des Finanzintermediärs insbesondere in Frage:</p> <p>a. Sitz oder Wohnsitz der Vertragspartei, der Kontrollinhaberin, des Kontrollinhabers oder der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person, namentlich Ansässigkeit in einem von der Financial Action Task Force (FATF) als «High Risk» oder nicht kooperativ betrachteten Land, sowie Staatsangehörigkeit der Vertragspartei oder der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person;</p> <p>b. Art und Ort der Geschäftstätigkeit der Vertragspartei oder der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person, namentlich bei Geschäftstätigkeit in einem von der FATF als «High Risk» oder nicht kooperativ betrachteten Land;</p> | <p>Art. 13 Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken</p> <p>1 Der Finanzintermediär entwickelt Kriterien, die auf Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken hinweisen.</p> <p>2 Als Kriterien kommen je nach Geschäftsaktivität des Finanzintermediärs insbesondere in Frage:</p> <p>a. Sitz oder Wohnsitz der Vertragspartei, der Kontrollinhaberin, des Kontrollinhabers oder der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person</p> <p>sowie Staatsangehörigkeit der Vertragspartei oder der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person;</p> <p>b. Art und Ort der Geschäftstätigkeit der Vertragspartei oder der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person;</p> | <p>Absatz 1 unverändert.</p> <p>In Absatz 2 folgende Ergänzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Buchstabe a: mit «namentlich» wird entsprechend dem FATF-Bericht ein konkretes Beispiel erwähnt - Buchstabe b: analog Bst. a - Buchstabe g: analog Bst. a - Buchstabe h: Es wird präzisiert, wann eine Komplexität in Zusammenhang mit einer Sitzgesellschaft gegeben ist <p>Absatz 2bis neu eingefügt, um eines der Kritikpunkte des FATF-Berichts zu beseitigen.</p> <p>Absatz 3 Bst. d neu eingefügt: analog Absatz 2 Bst a.</p> <p>Absatz 5: Der Verweis auf Absatz 3 Bst a und b wird um den neu eingefügten Buchstabe d ergänzt.</p> <p>Absatz 6 unverändert.</p> |

| | | |
|--|--|--|
| <p>c. Fehlen eines persönlichen Kontakts zur Vertragspartei sowie zur wirtschaftlich berechtigten Person;</p> <p>d. Art der verlangten Dienstleistungen oder Produkte;</p> <p>e. Höhe der eingebrachten Vermögenswerte;</p> <p>f. Höhe der Zu- und Abflüsse von Vermögenswerten;</p> <p>g. Herkunfts- oder Zielland häufiger Zahlungen, namentlich Zahlungen aus einem oder in ein Land, das von der FATF als «High Risk» oder nicht kooperativ betrachtet wird;</p> <p>h. Komplexität der Strukturen, insbesondere durch die Verwendung von mehreren Sitzgesellschaften oder von einer Sitzgesellschaft mit fiduziarischen Aktionären, in einer intransparenten Jurisdiktion, ohne nachvollziehbaren Grund oder zwecks kurzzeitiger Vermögensplatzierung;</p> <p>2bis Der Finanzintermediär hält aufgrund seiner periodischen Risikoanalyse für diese Kriterien je einzeln fest, ob sie für seine Geschäftsaktivitäten relevant sind. Er konkretisiert die relevanten Kriterien in internen Weisungen und berücksichtigt sie für die Ermittlung seiner Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken.</p> <p>3 Als Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko gelten in jedem Fall:</p> <p>a. Geschäftsbeziehungen mit ausländischen politisch exponierten Personen;</p> | <p>c. Fehlen eines persönlichen Kontakts zur Vertragspartei sowie zur wirtschaftlich berechtigten Person;</p> <p>d. Art der verlangten Dienstleistungen oder Produkte;</p> <p>e. Höhe der eingebrachten Vermögenswerte;</p> <p>f. Höhe der Zu- und Abflüsse von Vermögenswerten;</p> <p>g. Herkunfts- oder Zielland häufiger Zahlungen;</p> <p>h. Komplexität der Strukturen, insbesondere durch die Verwendung von Sitzgesellschaften.</p> <p>3 Als Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko gelten in jedem Fall:</p> <p>a. Geschäftsbeziehungen mit ausländischen politisch exponierten Personen;</p> | |
|--|--|--|

| | | |
|---|---|--|
| <p>b. Geschäftsbeziehungen mit Personen, die den Personen nach Buchstabe a im Sinne von Artikel 2a Absatz 2 GwG nahestehen;</p> <p>c. Geschäftsbeziehungen mit ausländischen Banken, für die ein Schweizer Finanzintermediär Korrespondenzbankgeschäfte abwickelt;</p> <p>d. Geschäftsbeziehungen mit Personen, die in einem Land ansässig sind, das von der FATF als «High Risk» oder nicht kooperativ betrachtet wird und bei dem die FATF zu erhöhter Sorgfalt aufruft.</p> <p>4 Als Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko gelten in Zusammenhang mit einem oder mehreren weiteren Risikokriterien:</p> <p>a. Geschäftsbeziehungen mit inländischen politisch exponierten Personen;</p> <p>b. Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen in führenden Funktionen bei zwischenstaatlichen Organisationen;</p> <p>c. Geschäftsbeziehungen mit Personen, die den Personen nach Buchstabe a und b im Sinne von Artikel 2a Absatz 2 GwG nahestehen;</p> <p>d. Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen in führenden Funktionen bei internationalen Sportverbänden;</p> <p>e. Geschäftsbeziehungen mit Personen, die den Personen nach Buchstabe d im Sinne von Artikel 2a Absatz 2 GwG nahestehen.</p> <p>5 Die Geschäftsbeziehungen nach den Absätzen 3 Buchstaben a, b und d und 4 gelten als Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko, unabhängig</p> | <p>b. Geschäftsbeziehungen mit Personen, die den Personen nach Buchstabe a im Sinne von Artikel 2a Absatz 2 GwG nahestehen;</p> <p>c. Geschäftsbeziehungen mit ausländischen Banken, für die ein Schweizer Finanzintermediär Korrespondenzbankgeschäfte abwickelt.</p> <p>4 Als Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko gelten in Zusammenhang mit einem oder mehreren weiteren Risikokriterien:</p> <p>a. Geschäftsbeziehungen mit inländischen politisch exponierten Personen;</p> <p>b. Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen in führenden Funktionen bei zwischenstaatlichen Organisationen;</p> <p>c. Geschäftsbeziehungen mit Personen, die den Personen nach Buchstabe a und b im Sinne von Artikel 2a Absatz 2 GwG nahestehen;</p> <p>d. Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen in führenden Funktionen bei internationalen Sportverbänden;</p> <p>e. Geschäftsbeziehungen mit Personen, die den Personen nach Buchstabe d im Sinne von Artikel 2a Absatz 2 GwG nahestehen.</p> <p>5 Die Geschäftsbeziehungen nach den Absätzen 3 Buchstaben a und b und 4 gelten als Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko, unabhängig</p> | |
|---|---|--|

| | | |
|---|--|--|
| <p>davon, ob die involvierten Personen auftreten als:</p> <p>a. Vertragspartei; b. Kontrollinhaberin oder Kontrollinhaber; c. an Vermögenswerten wirtschaftlich berechnete Person; d. bevollmächtigte Person.</p> <p>6 Der Finanzintermediär ermittelt und kennzeichnet intern die Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken.</p> | <p>davon, ob die involvierten Personen auftreten als:</p> <p>a. Vertragspartei; b. Kontrollinhaberin oder Kontrollinhaber; c. an Vermögenswerten wirtschaftlich berechnete Person; d. bevollmächtigte Person.</p> <p>6 Der Finanzintermediär ermittelt und kennzeichnet intern die Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken.</p> | |
| <p>Art. 14 Transaktionen mit erhöhten Risiken</p> <p>1 Der Finanzintermediär entwickelt Kriterien zur Erkennung von Transaktionen mit erhöhten Risiken.</p> <p>2 Als Kriterien kommen je nach Geschäftsaktivitäten des Finanzintermediärs insbesondere in Frage:</p> <p>a. die Höhe der Zu- und Abflüsse von Vermögenswerten;</p> <p>b. erhebliche Abweichungen gegenüber den in der Geschäftsbeziehung üblichen Transaktionsarten, -volumina und -frequenzen;</p> <p>c. erhebliche Abweichungen gegenüber den in vergleichbaren Geschäftsbeziehungen üblichen Transaktionsarten, -volumina und -frequenzen;</p> <p>d. Herkunfts- oder Zielland von Zahlungen, insbesondere bei Zahlungen aus einem oder in ein Land, das von der FATF als «High Risk» oder nicht kooperativ betrachtet wird.</p> <p>3 Als Transaktionen mit erhöhten Risiken gelten in jedem Fall:</p> <p>a. Transaktionen, bei denen am Anfang der</p> | <p>Art. 14 Transaktionen mit erhöhten Risiken</p> <p>1 Der Finanzintermediär entwickelt Kriterien zur Erkennung von Transaktionen mit erhöhten Risiken.</p> <p>2 Als Kriterien kommen je nach Geschäftsaktivitäten des Finanzintermediärs insbesondere in Frage:</p> <p>a. die Höhe der Zu- und Abflüsse von Vermögenswerten;</p> <p>b. erhebliche Abweichungen gegenüber den in der Geschäftsbeziehung üblichen Transaktionsarten, -volumina und -frequenzen;</p> <p>c. erhebliche Abweichungen gegenüber den in vergleichbaren Geschäftsbeziehungen üblichen Transaktionsarten, -volumina und -frequenzen.</p> <p>3 Als Transaktionen mit erhöhten Risiken gelten in jedem Fall Transaktionen, bei denen am Anfang der Geschäftsbeziehung auf einmal oder gestaffelt Vermögenswerte im Gegenwert von mehr als 100</p> | <p>Absatz 1 unverändert</p> <p>Absatz 2 Bst d: entsprechend einem Kritikpunkt im FATF-Bericht wird ein konkretes Beispiel erwähnt</p> <p>Abs. 3 Bst b neu hinzugefügt: analoger Fall zu Absatz 2 Buchstabe d</p> |

| | | |
|--|--|---|
| Geschäftsbeziehung auf einmal o-der gestaffelt Vermögenswerte im Gegenwert von mehr als 100 000 Franken physisch eingebracht werden; b. Zahlungen aus einem oder in ein Land, das von der FATF als «High Risk» oder nicht kooperativ betrachtet wird und bei dem die FATF zu erhöhter Sorgfalt aufruft. | 000 Franken physisch eingebracht werden. | |
| Art. 15 Zusätzliche Abklärungen bei erhöhten Risiken | Art. 15 Zusätzliche Abklärungen bei erhöhten Risiken | Unverändert |
| Art. 16 Mittel der Abklärungen | Art. 16 Mittel der Abklärungen | Unverändert |
| Art. 17 Zeitpunkt der zusätzlichen Abklärungen | Art. 17 Zeitpunkt der zusätzlichen Abklärungen | Unverändert |
| Art. 18 Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken | Art. 18 Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken | Unverändert |
| Art. 19 Verantwortung des obersten Geschäftsführungsorgans bei erhöhten Risiken | Art. 19 Verantwortung des obersten Geschäftsführungsorgans bei erhöhten Risiken | Unverändert |
| Art. 20 Überwachung der Geschäftsbeziehungen und der Transaktionen 4 Banken und Effektenhändler mit einer geringen Anzahl Vertragsparteien und wirtschaftlich berechtigter Personen oder Transaktionen können auf ein informatik-gestütztes Transaktionsüberwachungssystem verzichten. | Art. 20 Überwachung der Geschäftsbeziehungen und der Transaktionen 4 Banken und Effektenhändler mit einer geringen Anzahl Vertragsparteien undwirtschaftlich berechtigter Personen oder Transaktionen können auf ein informatikgestütztes Transaktionsüberwachungssystem verzichten, wenn sie ihre Prüfgesellschaft damit beauftragen, ihre Transaktionsüberwachung jährlich einer Prüfung mit «Prüftiefe Prüfung» zu unterziehen. | Absatz 1, 2 und 3: unverändert. Abs. 4: letzter Nebensatz gestrichen |
| Art. 21 Qualifiziertes Steuervergehen | Art. 21 Qualifiziertes Steuervergehen | Unverändert |
| 6. Kapitel: Dokumentationspflicht und Aufbewahrung der Belege | 6. Kapitel: Dokumentationspflicht und Aufbewahrung der Belege | Unverändert |
| Art. 22 (Titel fehlt) | Art. 22 (Titel fehlt) | Unverändert |
| 7. Kapitel: Organisatorische Massnahmen | 7. Kapitel: Organisatorische Massnahmen | Unverändert |
| Art. 23 Neue Produkte, Geschäftspraktiken und Technologien | Art. 23 Neue Produkte, Geschäftspraktiken und Technologien | Unverändert |
| Art. 24 Geldwäschereifachstelle | Art. 24 Geldwäschereifachstelle | Unverändert |
| Art. 25 Weitere Aufgaben der Geldwäschereifachstelle | Art. 25 Weitere Aufgaben der Geldwäschereifachstelle | Unverändert |
| Art. 25a Entscheidungskompetenz bei | --- | Art. 25a neu hinzugefügt |

| | | |
|---|---|--|
| <p>Meldungen</p> <p>Das oberste Geschäftsführungsorgan entscheidet über die Erstattung von Meldungen nach Artikel 9 GwG beziehungsweise nach Artikel 305ter Absatz 2 StGB2. Es kann diese Aufgabe an eines oder mehrere seiner Mitglieder, die für die Geschäftsbeziehung nicht direkt geschäftsverantwortlich sind, an die Geldwäschereifachstelle oder an eine mehrheitlich unabhängige Stelle übertragen.</p> | | |
| <p>Art. 26 Interne Weisungen</p> | <p>Art. 26 Interne Weisungen</p> | <p>Unverändert</p> |
| <p>Art. 27 Integrität und Ausbildung</p> | <p>Art. 27 Integrität und Ausbildung</p> | <p>Unverändert</p> |
| <p>8. Kapitel: Beizug Dritter</p> | <p>8. Kapitel: Beizug Dritter</p> | <p>Unverändert</p> |
| <p>Art. 28 Voraussetzungen</p> | <p>Art. 28 Voraussetzungen</p> | <p>Unverändert</p> |
| <p>Art. 29 Modalitäten des Beizugs</p> | <p>Art. 29 Modalitäten des Beizugs</p> | <p>Unverändert</p> |
| <p>9. Kapitel: Weiterführung der Geschäftsbeziehung und Meldewesen</p> | <p>9. Kapitel: Weiterführung der Geschäftsbeziehung und Meldewesen</p> | <p>Unverändert</p> |
| <p>Art. 30 Verhalten nach erstatteter Meldung</p> | <p>Art. 30 Verhalten nach erstatteter Meldung</p> | <p>Unverändert</p> |
| <p>Art. 31 Zweifelhafte Geschäftsbeziehungen und Melderecht</p> <p>1 Aufgehoben</p> <p>2 Übt er der Finanzintermediär bei zweifelhaften Geschäftsbeziehungen mit bedeutenden Vermögenswerten sein Melderecht nach Artikel 305ter Absatz 2 StGB 10 nicht aus, so dokumentiert er die Gründe.</p> <p>3 Aufgehoben</p> | <p>Art. 31 Zweifelhafte Geschäftsbeziehungen und Melderecht</p> <p>1 Hat ein Finanzintermediär keinen begründeten Verdacht nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a GwG oder keinen Grund nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c GwG, hat er aber Wahrnehmungen gemacht, die darauf schliessen lassen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder einem qualifizierten Steuervergehen herrühren oder der Terrorismusfinanzierung dienen, so kann er diese gestützt auf das Melderecht von Artikel 305ter Absatz 2 StGB8 der Meldestelle für Geldwäscherei melden.</p> <p>2 Übt er bei zweifelhaften Geschäftsbeziehungen mit bedeutenden Vermögenswerten sein Melderecht nicht aus, so dokumentiert er die Gründe.</p> <p>3 Führt er eine zweifelhafte Geschäftsbeziehung</p> | <p>Die früheren Absätze 1 und 3 sind aufgehoben worden</p> |

| | | |
|---|---|---|
| | weiter, so hat er sie genau zu überwachen und auf Anhaltspunkte, die auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung hinweisen, zu überprüfen. | |
| Art. 32 Abbruch der Geschäftsbeziehung | Art. 32 Abbruch der Geschäftsbeziehung | Absätze 1 und 2: unverändert. Absatz 3: Umformulierung zur Klarstellung, dass die Initiative zum Abbruch der Beziehung nicht vom Finanzintermediär ausgehen darf |
| <p>1 Bricht der Finanzintermediär eine zweifelhafte Geschäftsbeziehung ohne einen begründeten Verdacht auf Geldwäscherei oder auf Terrorismusfinanzierung und ohne Meldung ab, so darf er den Rückzug bedeutender Vermögenswerte nur in einer Form gestatten, die es den Strafverfolgungsbehörden erlaubt, die Spur der Transaktion gegebenenfalls weiterzuverfolgen (Paper Trail).</p> <p>2 Der Finanzintermediär darf weder eine zweifelhafte Geschäftsbeziehung abbrechen noch den Abzug bedeutender Vermögenswerte zulassen, wenn konkrete Anzeichen bestehen, dass behördliche Sicherstellungsmassnahmen unmittelbar bevorstehen.</p> <p>3 Sind die Voraussetzungen für eine Meldung im Sinne von Artikel 9 GwG an die Meldestelle für Geldwäscherei erfüllt oder nimmt der Finanzintermediär das Melderecht im Sinne von Artikel 305ter Absatz 2 StGB11 in Anspruch, so darf er die Geschäftsbeziehung mit der Vertragspartei nicht von sich aus abbrechen.</p> | <p>1 Bricht der Finanzintermediär eine zweifelhafte Geschäftsbeziehung ohne einen begründeten Verdacht auf Geldwäscherei oder auf Terrorismusfinanzierung und ohne Meldung ab, so darf er den Rückzug bedeutender Vermögenswerte nur in einer Form gestatten, die es den Strafverfolgungsbehörden erlaubt, die Spur der Transaktion gegebenenfalls weiterzuverfolgen (Paper Trail).</p> <p>2 Der Finanzintermediär darf weder eine zweifelhafte Geschäftsbeziehung abbrechen noch den Abzug bedeutender Vermögenswerte zulassen, wenn konkrete Anzeichen bestehen, dass behördliche Sicherstellungsmassnahmen unmittelbar bevorstehen.</p> <p>3 Sind die Voraussetzungen für eine Meldung im Sinne von Artikel 9 GwG an die Meldestelle für Geldwäscherei erfüllt oder nimmt der Finanzintermediär das Melderecht im Sinne von Artikel 305ter Absatz 2 StGB9 in Anspruch, so darf die Geschäftsbeziehung mit der Vertragspartei nicht abgebrochen werden.</p> | |
| Art. 33 Ausführung von Kundenaufträgen | Art. 33 Ausführung von Kundenaufträgen | Unverändert |
| Art. 34 Information | Art. 34 Information | Unverändert |
| 2. Titel: Besondere Bestimmungen für Banken und Effekthändler | 2. Titel: Besondere Bestimmungen für Banken und Effekthändler | Unverändert |
| Art. 35 Pflicht zur Identifizierung der Vertragspartei und zur Feststellung der Kontrollinhaberin oder des Kontrollinhabers und der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person | Art. 35 Pflicht zur Identifizierung der Vertragspartei und zur Feststellung der Kontrollinhaberin oder des Kontrollinhabers und der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person | Inhaltlich unverändert – lediglich der Verweis auf die geltende VSB-Fassung wird aktualisiert. |
| Art. 36 Professioneller Notenhandel | Art. 36 Professioneller Notenhandel | Unverändert |
| Art. 37 Korrespondenzbankbeziehungen mit | Art. 37 Korrespondenzbankbeziehungen mit | Absätze 1, 2 und 3 unverändert. |

| | | |
|---|---|--|
| <p>ausländischen Banken</p> <p>4 Er stellt sicher, dass die erhaltenen Angaben, die für Zahlungsaufträge erforderlich sind, vollständig sind und weitergeleitet werden. Er regelt das Vorgehen für den Fall, dass er wiederholt Zahlungsaufträge erhält, die offensichtlich unvollständige Angaben enthalten. Er geht dabei risikoorientiert vor.</p> | <p>ausländischen Banken</p> <p>4 Er stellt sicher, dass die erhaltenen Angaben, die für Zahlungsaufträge erforderlich sind, weitergeleitet werden. Er regelt das Vorgehen für den Fall, dass er wiederholt Zahlungsaufträge erhält, die offensichtlich unvollständige Angaben enthalten. Er geht dabei risikoorientiert vor.</p> | <p>Abs. 4: Die erhaltenen Angaben sollen auf Vollständigkeit geprüft werden.</p> |
| <p>Art. 38 Kriterien für Transaktionen mit erhöhten Risiken</p> | | <p>Unverändert</p> |
| <p>Art. 39 Dokumentationspflicht</p> | | <p>Unverändert</p> |
| <p>3. Titel: Besondere Bestimmungen für Fondsleitungen, KAG-Investmentgesellschaften und KAG-Vermögensverwalter</p> | | <p>Unverändert</p> |
| <p>Art. 40 Fondsleitungen und KAG-Investmentgesellschaften</p> <p>1 Fondsleitungen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b GwG und KAG-Investmentgesellschaften müssen den Zeichner bei der Zeichnung von nicht börsenkotierten schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen identifizieren sowie die Kontrollinhaberin, den Kontrollinhaber oder die an Vermögenswerten wirtschaftlich berechnete Person feststellen, sofern die Zeichnung den Betrag von 15 000 Franken übersteigt.</p> | <p>Art. 40 Fondsleitungen und KAG-Investmentgesellschaften</p> <p>1 Fondsleitungen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b GwG und KAG-Investmentgesellschaften müssen den Zeichner bei der Zeichnung von nicht börsenkotierten schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen identifizieren sowie die Kontrollinhaberin, den Kontrollinhaber oder die an Vermögenswerten wirtschaftlich berechnete Person feststellen, sofern die Zeichnung den Betrag von 25 000 Franken übersteigt.</p> | <p>Absatz 1: Die Betragsgrenze von CHF 25'000 auf CHF 15'000 heruntergesetzt.</p> <p>Absatz 2 und 3: unverändert</p> <p>Absatz 4: Der Verweis auf die VSB (Anwendbare Methoden zur Identifizierung der Vertragspartei und Feststellung des Kontrollinhabers und der wirtschaftlichen Berechnung) wird aktualisiert.</p> |
| <p>Art. 41 KAG-Vermögensverwalter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen</p> <p>1 KAG-Vermögensverwalter von nicht börsenkotierten ausländischen kollektiven Kapitalanlagen müssen den Zeichner identifizieren sowie die Kontrollinhaberin, den Kontrollinhaber oder die an Vermögenswerten wirtschaftlich berechnete Person der ausländischen kollektiven Kapitalanlage feststellen, wenn:</p> | <p>Art. 41 KAG-Vermögensverwalter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen</p> <p>1 KAG-Vermögensverwalter von nicht börsenkotierten ausländischen kollektiven Kapitalanlagen müssen den Zeichner identifizieren sowie die Kontrollinhaberin, den Kontrollinhaber oder die an Vermögenswerten wirtschaftlich berechnete Person der ausländischen kollektiven Kapitalanlage feststellen, wenn:</p> | <p>Absatz 1 mit Buchstaben a und b unverändert</p> <p>Absatz 1 Buchstabe c: Die Betragsgrenze von CHF 25'000 auf CHF 15'000 heruntergesetzt.</p> <p>Absatz 2 (Erklärung zum Kontrollinhaber bzw. wirtschaftlichen Berechnung ist nicht notwendig, falls der Zeichner ein FI nach Art- 2 Abs.2 Bst a–d GwG oder ein ausl. FI ist, der einer angemessenen Aufsicht und Regelung bzw. Geldwäscherei und</p> |

| | | |
|---|--|---|
| c. der investierte Betrag 15 000 Franken übersteigt. | c. der investierte Betrag 25 000 Franken übersteigt. | der Terrorismusfinanzierung untersteht) unverändert. Absatz 3: Inhaltlich unverändert – lediglich der Verweis auf die geltende VSB-Fassung wird aktualisiert. |
| 4. Titel: Besondere Bestimmungen für Versicherungseinrichtungen | 4. Titel: Besondere Bestimmungen für Versicherungseinrichtungen | Unverändert |
| Art. 42 Reglement der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes zur Bekämpfung der Geldwäscherei | Art. 42 Reglement der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes zur Bekämpfung der Geldwäscherei | Inhaltlich unverändert – lediglich der Verweis auf die geltende Fassung des Reglements der SRO des Schweizerischen Versicherungsverbandes zur Bekämpfung der Geldwäscherei wird aktualisiert. |
| Art. 43 Ausnahmen | Art. 43 Ausnahmen | Unverändert |
| 5. Titel: Besondere Bestimmungen für DUFI | 5. Titel: Besondere Bestimmungen für DUFI | Unverändert |
| 1. Kapitel: Identifizierung der Vertragspartei (Art. 3 GwG) | 1. Kapitel: Identifizierung der Vertragspartei (Art. 3 GwG) | Unverändert |
| Art. 44 Erforderliche Angaben | Art. 44 Erforderliche Angaben | Unverändert |
| Art. 45 Natürliche Personen sowie Inhaberinnen und Inhaber von Einzelunternehmen | Art. 45 Natürliche Personen sowie Inhaberinnen und Inhaber von Einzelunternehmen | Unverändert |
| Art. 46 Einfache Gesellschaften | Art. 46 Einfache Gesellschaften | Unverändert |
| Art. 47 Juristische Personen, Personengesellschaften und Behörden | Art. 47 Juristische Personen, Personengesellschaften und Behörden | Unverändert |
| Art. 48 Form und Behandlung der Dokumente | Art. 48 Form und Behandlung der Dokumente | Unverändert |
| Art. 49 Echtheitsbestätigung | Art. 49 Echtheitsbestätigung | Unverändert |
| Art. 50 Verzicht auf die Echtheitsbestätigung und Fehlen der Identifizierungsdokumente | Art. 50 Verzicht auf die Echtheitsbestätigung und Fehlen der Identifizierungsdokumente | |
| Art. 51 Kassageschäfte 1 Der DUFI muss die Vertragspartei identifizieren, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, folgenden Betrag erreichen oder übersteigen: a. 5000 Franken bei Geldwechselgeschäften; b. 15 000 Franken bei allen anderen Kassageschäften. | Art. 51 Kassageschäfte 1 Der DUFI muss die Vertragspartei identifizieren, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, folgenden Betrag erreichen oder übersteigen: a. 5000 Franken bei Geldwechselgeschäften; b. 25 000 Franken bei allen anderen Kassageschäften. | Absatz 1. Bst. b: Betragsgrenze von CHF 25'000 auf CHF 15'000 reduziert. Absätze 2 und 3 unverändert. |
| Art. 52 Geld- und Wertübertragungen | Art. 52 Geld- und Wertübertragungen | Unverändert |
| Art. 53 Allgemein bekannte juristische | Art. 53 Allgemein bekannte juristische | Unverändert |

| | | |
|---|---|--|
| Personen, Personengesellschaften und Behörden | Personen, Personengesellschaften und Behörden | |
| Art. 54 Identifikationspflichten der börsenkotierten Investmentgesellschaften | Art. 54 Identifikationspflichten der börsenkotierten Investmentgesellschaften | Unverändert |
| Art. 55 Scheitern der Identifizierung der Vertragspartei | Art. 55 Scheitern der Identifizierung der Vertragspartei | Unverändert |
| 2. Kapitel: Feststellung der an Unternehmen und Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Personen (Art. 4 GwG) | 2. Kapitel: Feststellung der an Unternehmen und Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Personen (Art. 4 GwG) | Unverändert |
| 1. Abschnitt: Kontrollinhaber oder Kontrollinhaber | 1. Abschnitt: Kontrollinhaber oder Kontrollinhaber | Unverändert |
| Art. 56 Grundsatz 5 Bei Kassageschäften gelten die Absätze 1–3, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, den Betrag von 15 000 Franken übersteigen. Der DUFI holt die Erklärung spätestens unverzüglich nach Durchführung der Transaktion ein. | Art. 56 Grundsatz 5 Bei Kassageschäften gelten die Absätze 1–3 wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, den Betrag von 25 000 Franken übersteigen. Der DUFI holt die Erklärung spätestens unverzüglich nach Durchführung der Transaktion ein. | Absätze 1 bis 4 (analoge «Kaskaden-Regelung zur Feststellung des Kontrollinhabers wie bei der VSB) unverändert. Absatz 5: die Betragsgrenze ist von 25'000 auf 15'000 herabgesetzt worden. |
| Art. 57 Erforderliche Angaben | Art. 57 Erforderliche Angaben | Unverändert |
| Art. 58 Ausnahmen von der Feststellungspflicht | Art. 58 Ausnahmen von der Feststellungspflicht | Unverändert |
| 2. Abschnitt: An Vermögenswerten wirtschaftlich berechnete Person | 2. Abschnitt: An Vermögenswerten wirtschaftlich berechnete Person | Unverändert |
| Art. 59 Grundsatz | Art. 59 Grundsatz | Unverändert |
| Art. 60 Erforderliche Angaben | Art. 60 Erforderliche Angaben | Unverändert |
| Art. 61 Kassageschäfte 1 Der DUFI muss von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die an Vermögenswerten wirtschaftlich berechnete Person ist, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, den Betrag von 15 000 Franken erreichen oder übersteigen. | Art. 61 Kassageschäfte 1 Der DUFI muss von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die an Vermögenswerten wirtschaftlich berechnete Person ist, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, den Betrag von 25 000 Franken erreichen oder übersteigen. | Abs. 1: die Betragsgrenze ist von CHF 25'000 auf CHF 15'000 herabgesetzt worden. Abs. 2 (Bei Zweifel an den Kontrollinhaber oder wirtschaftlichen Berechnung und Verdachtsmomente für Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung ist Erklärung zur wirtschaftlichen Berechnung Pflicht) unverändert. |
| Art. 62 Geld- und Wertübertragungen | Art. 62 Geld- und Wertübertragungen | Unverändert |
| Art. 63 Sitzgesellschaften | Art. 63 Sitzgesellschaften | Unverändert |
| Art. 64 Personenverbindungen, Trusts und andere Vermögenseinheiten | Art. 64 Personenverbindungen, Trusts und andere Vermögenseinheiten | Unverändert |

| | | |
|---|---|-------------|
| Art. 65 Spezialgesetzlich beaufsichtigter Finanzintermediär oder steuerbefreite Einrichtung der beruflichen Vorsorge als Vertragspartei | Art. 65 Spezialgesetzlich beaufsichtigter Finanzintermediär oder steuerbefreite Einrichtung der beruflichen Vorsorge als Vertragspartei | Unverändert |
| Art. 66 Kollektive Anlageform oder Beteiligungsgesellschaft als Vertragspartei | Art. 66 Kollektive Anlageform oder Beteiligungsgesellschaft als Vertragspartei | Unverändert |
| Art. 67 Einfache Gesellschaften | Art. 67 Einfache Gesellschaften | Unverändert |
| 3. Abschnitt: Scheitern der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person | 3. Abschnitt: Scheitern der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person | Unverändert |
| Art. 68 (Text fehlt) | Art. 68 (Text fehlt) | Unverändert |
| 3. Kapitel: Erneute Identifizierung der Vertragspartei oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 5 GwG) | 3. Kapitel: Erneute Identifizierung der Vertragspartei oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 5 GwG) | Unverändert |
| Art. 69 Erneute Identifizierung oder Feststellung der Kontrollinhaberin, des Kontrollinhabers und der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person | Art. 69 Erneute Identifizierung oder Feststellung der Kontrollinhaberin, des Kontrollinhabers und der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person | Unverändert |
| Art. 70 Abbruch der Geschäftsbeziehung | Art. 70 Abbruch der Geschäftsbeziehung | Unverändert |
| Art. 71 Identifizierung der Vertragspartei und Feststellung der Kontrollinhaberin, des Kontrollinhabers und der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person im Konzern | Art. 71 Identifizierung der Vertragspartei und Feststellung der Kontrollinhaberin, des Kontrollinhabers und der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person im Konzern | Unverändert |
| 4. Kapitel: Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhten Risiken | 4. Kapitel: Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhten Risiken | Unverändert |
| Art. 72 Kriterien für Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken | Art. 72 Kriterien für Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken | Unverändert |
| Art. 73 Geld- und Wertübertragung | Art. 73 Geld- und Wertübertragung | Unverändert |
| 5. Kapitel: Dokumentationspflicht und Aufbewahrung der Belege | 5. Kapitel: Dokumentationspflicht und Aufbewahrung der Belege | Unverändert |
| Art. 74 (Titel fehlt) | Art. 74 (Titel fehlt) | Unverändert |
| 6. Kapitel: Organisatorische Massnahmen | 6. Kapitel: Organisatorische Massnahmen | Unverändert |
| Art. 75 Geldwäschereifachstelle | Art. 75 Geldwäschereifachstelle | Unverändert |
| Art. 76 Interne Weisungen | Art. 76 Interne Weisungen | Unverändert |
| 6. Titel: Schluss- und Übergangsbestimmungen | 6. Titel: Schluss- und Übergangsbestimmungen | Unverändert |
| Art. 77 Aufhebung eines anderen Erlasses Die Geldwäschereiverordnung-FINMA vom 8. Dezember 2010 wird aufgehoben. | Art. 77 Aufhebung eines anderen Erlasses Die Geldwäschereiverordnung-FINMA vom 8. Dezember 2010 wird aufgehoben. | Unverändert |
| Art. 78 Übergangsbestimmungen | Art. 78 Übergangsbestimmungen | Unverändert |

| | | |
|--|--|-------------|
| Art. 79 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. | Art. 79 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. | |
| Anhaltspunkte für Geldwäscherei | Anhaltspunkte für Geldwäscherei | Unverändert |
| 1 Bedeutung der Anhaltspunkte | 1 Bedeutung der Anhaltspunkte | Unverändert |
| 2 Allgemeine Anhaltspunkte | 2 Allgemeine Anhaltspunkte | Unverändert |
| 3 Einzelne Anhaltspunkte | 3 Einzelne Anhaltspunkte | Unverändert |
| 4 Besonders verdächtige Anhaltspunkte | 4 Besonders verdächtige Anhaltspunkte | Unverändert |